



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Kreispolizeibehörde Euskirchen

Besuch vom 23. November 2017

Az.: 232-NW/3/17

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Fixierungen.....	3
II	Dokumentation von Fixierungen.....	4
III	Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich.....	4
IV	Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung.....	4
V	Videoüberwachung.....	4
VI	Einsicht in den Toilettenbereich.....	5
VII	Gewahrsamsdokumentation.....	5
VIII	Sammelzelle.....	5
C	Weitere Vorschläge.....	6
I	Vorhalten von Hygieneartikeln.....	6
II	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	6
D	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 23. November 2017 die Kreispolizeibehörde Euskirchen. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an. Sie traf um 16:30 Uhr in der Dienststelle ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der sechs Einzelzellen und eine Sammelzelle umfasst.

Im Jahr 2016 befanden sich auf polizeirechtlicher Grundlage insgesamt 205 Personen und auf strafprozessualer Grundlage insgesamt 287 Personen im Gewahrsam. Im Jahr 2017 befanden sich bis zum 30. November auf polizeirechtlicher Grundlage insgesamt 235 Personen und auf strafprozessualer Grundlage insgesamt 236 Personen im Gewahrsam.

Zum Zeitpunkt des Besuches waren zwei der Einzelzellen belegt. Die Besuchsdelegation führte ein vertrauliches Gespräch mit einer in Gewahrsam genommenen Person. Die Dienststellenleitung

sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Feststellungen und Empfehlungen

I Fixierungen

In der Kreispolizeibehörde Euskirchen befinden sich in den Gewahrsamszellen an den Liegen und an der Wand Mulden mit Metallvorrichtungen, an denen Personen an Händen und Füßen fixiert werden können. Hierfür werden metallene Handfesseln verwendet. Die fixierte Person wird entweder ständig und persönlich überwacht oder es erfolgen Kontrollen in kurzen zeitlichen Abständen. Ein Notrufknopf ist für eine fixierte Person erreichbar.



Fixierungsmulden an einer Liege in der Kreispolizeibehörde Euskirchen

Fixierungen bergen ein hohes Verletzungsrisiko, weshalb an die Durchführung hohe Anforderungen geknüpft werden müssen, wie beispielsweise die sach- und fachgerechte Anwendung eines Bandagen-Systems. Außerdem muss die fixierte Person ständig und persönlich durch eine geschulte Person überwacht werden (Sitzwache). Diese Anforderungen können in Polizeidienststellen nicht erfüllt werden. Aufgrund der bestehenden Risiken fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeien in Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Thüringen und Sachsen-Anhalt nicht mehr. Personen, die fixiert werden müssten, werden in psychiatrische Kliniken überstellt. Auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) fordert in seinem aktuellen Bericht über den Besuch in Deutschland, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.¹

Es wird empfohlen, in den Polizeidienststellen in Nordrhein-Westfalen auf Fixierungen zu verzichten.

¹ Vgl. Bericht des CPT zum Deutschland-Besuch 2015, CPT/Inf (2017) 13, Rn. 33.

II Dokumentation von Fixierungen

Die angeforderte Dokumentation über die Anzahl der durchgeführten Fixierungen, der Fixierungsgründe sowie Art und Dauer konnte von der Dienststelle nicht vorgewiesen werden, da die Erhebung der gewünschten Zahlen nur unter einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich sei. Nach Aussage der Dienststelle würden Fixierungen jedoch nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Die Fixierung einer Person hebt ihre Bewegungsfreiheit vollständig auf und stellt somit einen erheblichen Eingriff in Grundrechte dar, der ausführlich dokumentiert werden muss. Eine solche separate Dokumentation dient auch der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl. Das Ziel der Polizei sollte sein, Abläufe kontinuierlich zu optimieren und die Zahl der Fixierungen stetig zu reduzieren. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass viele Bundesländer bereits ohne Fixierungen im Polizeigewahrsam auskommen, besteht hier Verbesserungspotential.

Solange noch Fixierungen durchgeführt werden, wird empfohlen, die Anzahl der durchgeführten Fixierungen, die Fixierungsgründe sowie Art und Dauer zu dokumentieren.

III Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich

Die Kreispolizeibehörde Euskirchen verfügt über eine Sammelzelle mit einer Toilette, die lediglich mit einer halbhohen Schamwand abgetrennt ist.

Die Unterbringung von mehreren Personen in einem Gewahrsamsraum ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verstößt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegen die Menschenwürde.²

Es wird empfohlen, jeder Person bei Mehrfachbelegung die Möglichkeit zu eröffnen, eine separate Toilette zu benutzen. Die betroffenen Personen sind hierüber zu informieren.

IV Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Nach Aussage der Bediensteten vor Ort bleibe das Licht in den Gewahrsamsräumen grundsätzlich an. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf zulässt und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, die Gewahrsamsräume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Dies gilt für alle Polizeidienststellen in Nordrhein-Westfalen.

V Videoüberwachung

Die Kreispolizeibehörde Euskirchen verfügt über videoüberwachte Gewahrsamsräume, in denen die Videokameras durchgängig genutzt werden. In den Zellen gibt es keinen Hinweis auf die Videoüberwachung.

Gemäß § 37 PolG Abs. 3 NRW kann im Ausnahmefall die festgehaltene Person mittels Bild- und Tonübertragung offen beobachtet werden, wenn dies zum Schutz der Person erforderlich ist. Eine durchgängige, anlasslose sowie verdeckte Überwachung von in Gewahrsam genommenen Personen

² BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

ist nicht zulässig. Damit die Videoüberwachung offen erfolgt, bedarf es einer über die bloße Sichtbarkeit der Kamera hinausgehende Kenntlichmachung.

Eine Videoüberwachung der Gewahrsamsräume kann nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen erfolgen. Die Gründe für eine Videoüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss bei jeder Videoüberwachung für die in Gewahrsam genommene Person erkennbar sein, ob die Kamera eingeschaltet ist. Es sollte in den Gewahrsamsräumen in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) auf die Videoüberwachung hingewiesen werden.

VI Einsicht in den Toilettenbereich

In den Türen der Gewahrsamsräume befinden sich Sichtspione, durch die auch die Toiletten einsehbar sind. Ein Anklopfen vor der Nutzung des Türspions erfolgt nicht. Darüber hinaus umfasst die Videoüberwachung einiger Zellen auch den Toilettenbereich.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, ist die Intimsphäre zu wahren. Die Beobachtung einer Person bei der Nutzung der Toilette stellt einen erheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar.

Es wird empfohlen, dass sich Bedienstete vor Nutzung eines Türspions grundsätzlich bemerkbar machen, um der in Gewahrsam genommenen Person die Möglichkeit zu geben, darauf hinzuweisen, dass sie gerade die Toilette benutzt.

Die Videokamera sollte entweder den Toilettenbereich vollkommen aussparen oder diesen auf dem Bildschirm verpixelt anzeigen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Gewahrsamsraum ohne Einschränkung zu überwachen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

VII Gewahrsamsdokumentation

In der Kreispolizei Euskirchen war die Dokumentation hinsichtlich der Belehrung der in Gewahrsam genommenen Personen lückenhaft. Die Entscheidungen und Begründungen, ob eine Person unter vollständiger Entkleidung durchsucht wurde oder nicht, werden grundsätzlich nicht dokumentiert.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Nur so ist eine Überprüfbarkeit der Grundrechtseingriffe im Zusammenhang mit dem Gewahrsam gewährleistet.

VIII Sammelzelle

In dem Gewahrsamsbereich befindet sich eine Sammelzelle mit einer Grundfläche von etwa 24,56 qm. Die Polizeibediensteten vor Ort konnten der Besuchsdelegation nicht sagen, welche maximale Personenzahl für diesen Raum veranschlagt sei.

Unklarheiten in Bezug auf die Kapazität eines Gewahrsamsraumes sind in Hinblick auf die Ausnahme-situation, in der ein solcher Raum verwendet wird, bedenklich. Auch bei einer nur kurzzeitigen Unterbringung muss für die betroffenen Personen die Möglichkeit bestehen, sich hinzuset-

zen und zumindest ein paar Schritte zu gehen. Für nur wenige Stunden zu belegende Gewahrsamsräume der Polizei wird beispielsweise in Niedersachsen eine Mindestgröße von 3,5 qm pro Person als noch angemessen angesehen.³

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine Grundfläche von 3,5 qm pro Person in keinem Fall unterschritten werden darf und somit einen absoluten Minimalstandard darstellt. Die Sammelzelle sollte daher nicht mit mehr als sieben Personen belegt werden. Diese Größenordnung ist für den Fall, dass der Sammelgewahrsamsraum zukünftig gebraucht wird, zu beachten.

C Weitere Vorschläge

Die Nationale Stelle unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Vorhalten von Hygieneartikeln

Die Dienststelle hielt keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnbürste und Zahnpasta oder Artikel zur Menstruationshygiene für die sich im Gewahrsam befindenden Personen vor.

Es wäre wünschenswert, wenn in Gewahrsam genommene Personen die Gelegenheit bekämen, sich zu waschen und hierfür Zugriff auf entsprechende Hygieneartikel hätten.

II Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Bediensteten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen. Es gebe keine Pflicht, solche zu tragen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. März 2018

³ Nr. 17.2 der Polizeigewahrsamsordnung Niedersachsen von 2008.